



---

**Ausarbeitung**

---

**Rücktritt von Hochschulprüfungen wegen Krankheit**  
Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

**Rücktritt von Hochschulprüfungen wegen Krankheit**

## Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 108/18  
Abschluss der Arbeit: 22. Mai 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Die Ausarbeitung untersucht den Rücktritt von Prüfungen an Hochschulen wegen Krankheit. Legt ein Kandidat eine Prüfung nicht ab, obwohl er angemeldet ist, so werten dies die meisten Prüfungsordnungen als nicht bestandene Prüfungsteilnahme. Der Prüfungsversuch geht verloren, ggf. gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Dieser Folge kann der Kandidat nur durch einen wirklichen Rücktritt von der Prüfung entgehen. Voraussetzung ist regelmäßig ein „wichtiger“ oder „**triftiger**“ Grund. Als solcher gilt die **krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit**.

Die Anforderungen an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit unterscheiden sich je nach Hochschule und Fach. Dabei weichen nicht nur die Regelungen voneinander ab, sondern auch deren Auslegungen durch die Prüfungsämter. Es werden ärztliche oder amtsärztliche **Atteste** unterschiedlichen Inhalts gefordert; teils wird zusätzlich die **Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht** verlangt oder als konkludent erklärt angenommen. Die Praxis einiger Hochschulen war bereits Gegenstand von Presseberichten.<sup>1</sup>

Die Ausarbeitung stellt den Begriff der Prüfungsunfähigkeit und deren Nachweis anhand von Rechtsprechung und Literatur dar. Beispielhaft werden die Regelungen in formellen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen für einige Hochschulen beschrieben, soweit im Internet recherchierbar auch deren Verwaltungspraxis. Die Anforderungen an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit werden einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen.

## 2. Begriff der Prüfungsunfähigkeit

Prüfungsunfähig ist, wer infolge **körperlicher oder psychischer Leiden** im Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen.<sup>2</sup> In diesem Fall gebietet der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) hergeleitete **Grundsatz der Chancengleichheit**, dass der Kandidat seine Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen oder fortsetzen kann. Aus demselben Grundsatz folgt aber auch, dass sich nicht einzelne Kandidaten durch das Vortäuschen einer Krankheit einen Vorteil gegenüber anderen erschleichen dürfen. Der Gefahr von Gefälligkeitsattesten ist so weit wie möglich vorzubeugen. Die Rechtsprechung hat verschiedene Voraussetzungen erarbeitet,

---

1 Titz, Wann ist ein Kranker wirklich krank?, Spiegel Online vom 20. Mai 2009, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/glaeserne-studenten-wann-ist-ein-krank-wirklich-krank-a-625694.html>; Titz, Kieler Studenten jetzt weniger gläsern, Spiegel Online vom 8. Juni 2009, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/zwist-um-atteste-kieler-studenten-jetzt-weniger-glaesern-a-628812.html>; Zimmermann, "Das schießt über das Ziel hinaus" - Studierende der Universität wollen die Attestregelung abschaffen, bei der Krankheitssymptome angegeben werden müssen, Badische Zeitung vom 2. Dezember 2010, S. 21; Haug, Krank? Können Sie das beweisen?, Spiegel Online vom 27. April 2015, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/aerztliche-atteste-streit-um-pruefungsunfaehigkeit-a-1029682.html>; Müller, Studenten sollen vor Prüfung Krankheiten offenlegen, Ostsee-Zeitung vom 27. April 2016, abrufbar unter <http://www.ostsee-zeitung.de/Vorpommern/Stralsund/Studenten-sollen-vor-Pruefung-Krankheiten-offenlegen>; Studenten sollen Ärzte von Schweigepflicht entbinden, Spiegel Online vom 27. Mai 2016, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/attest-reicht-nicht-studenten-sollen-mediziner-von-schweigepflicht-entbinden-a-1094325.html>; alle Internet-Quellen zuletzt abgerufen am 17. Mai 2018.

2 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 249 f.

die für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit vorliegen müssen.<sup>3</sup> Demnach ist zunächst zwischen einer **erheblichen** Minderung der allgemeinen Startchancen und einem bloßen Defizit der persönlichen Leistungsbereitschaft zu unterscheiden.<sup>4</sup> Schwankungen der „Tagesform“ gehören zu jeder Prüfung; absolut gleiche Bedingungen können nicht verlangt werden.<sup>5</sup> Außer Acht bleiben muss eine Leistungsminderung, die der **Prüfling** selbst **zu verantworten** hat, so etwa bei der Einnahme einer zu hohen Dosis eines Beruhigungsmittels.<sup>6</sup> Auch bei **Prüfungsangst** ist abzugrenzen: Sie soll regelmäßig in den Risikobereich des Prüflings fallen und nicht zum Rücktritt berechtigen; dass Anspannung und Belastung bei den Kandidaten unterschiedlich stark ausgeprägt sind, wird hingenommen. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Prüfungsangst den Grad einer psychischen Erkrankung erreicht.<sup>7</sup> Die vorübergehende Prüfungsunfähigkeit ist von einem **Dauerleiden** abzugrenzen.<sup>8</sup> Weitere Besonderheiten gelten, wenn mehrere Ursachen zur Prüfungsunfähigkeit führen oder wenn ein Kandidat die Prüfung trotz bekannter Krankheit antritt („bewussten Risikoentscheidung“).<sup>9</sup> Um eine einheitliche, dem Gleichheitssatz entsprechende Subsumtion unter den komplexen **Rechtsbegriff** der Prüfungsunfähigkeit zu gewährleisten, hat nach überwiegender Ansicht nicht der Arzt, sondern das jeweils zuständige **Prüfungsamt** die Prüfungsunfähigkeit **festzustellen**.<sup>10</sup>

### 3. Beweislast und Nachweis

Nach allgemeinen Grundsätzen muss der **Prüfling**, der den Rücktritt von einer Prüfung erklärt, das Vorliegen eines wichtigen Grundes **darlegen und beweisen**.<sup>11</sup> Die Rechtsprechung zu den genauen Anforderungen an den Nachweis „ist durch eine schwer überschaubare Kasuistik gekennzeichnet“.<sup>12</sup>

---

3 Vgl. zum ganzen Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 464 ff.

4 BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 1983, Az. 7 B 107/82, Juris, Rn. 7.

5 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 255.

6 BayVG, Beschluss vom 23. Oktober 1989, Az. 3 B 88.01445, Juris.

7 Vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 16. Februar 2004, Az. 14 A 3057/03, Juris, Rn. 13 ff.; Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 256 m.w.N.

8 Stump, Zur (amts)ärztlichen Begutachtung von Prüfungsunfähigkeit, MedR 1993, 261, 262; Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 258 m.w.N.

9 Vgl. nur Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 263 ff.

10 BVerwG, Beschluss vom 6. August 1996, Az. 6 B 17/96, Juris; VG Hamburg, Urteil vom 16. Januar 2017, Az. 2 K 6510/15, Juris, Rn. 45; Stump, MedR 1993, 261, 262; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 208; kritisch Kühne, Die Reichweite des ärztlichen Geheimnisschutzes bei kranken Prüfungskandidaten, JA 1999, 523, 524, und Zimmerling, Prüfungsrecht aus anwaltlicher Sicht, WissR 35 (2002), 151, 166 f.

11 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 267, 276, 281, 869 ff.; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 212; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 142, 464, 471.

12 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 269 Fn. 354, Rn. 275 ff.

Der Nachweis muss dem Prüfungsamt die Subsumtion unter die genannten Voraussetzungen ermöglichen.

#### 4. Regelungen und Praxis der Hochschulen

Auf die zahlreichen unterschiedlichen Regelungen der Hochschulen und Fakultäten, die sich aus Parlamentsgesetzen, Verordnungen und Hochschulsatzungen ergeben, kann hier nur beispielhaft eingegangen werden. Die Verwaltungspraxis der Prüfungsämter wird beschrieben, soweit sie sich aus Formularen, Merkblättern und Hinweisen auf deren Websites ergibt.

In **Berlin** ordnet § 31 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulgesetz<sup>13</sup> an, dass Prüfungsordnungen unter anderem das „Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen“ regeln müssen. Die **Freie Universität** bestimmt auf dieser Grundlage in § 19 Abs. 1 ihrer Rahmenprüfungsordnung<sup>14</sup>:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt (...). Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten (...) ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.“

Der Fachbereich Rechtswissenschaft fordert die Studierenden auf dieser Grundlage auf, „eine/n Ärztin/Arzt ihres Vertrauens aufzusuchen und sich ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit ausstellen zu lassen.“<sup>15</sup> Für den Rücktritt von Prüfungen werden zwei Formulare bereitgestellt, an die ein ärztliches Attest anzuheften ist. An das Attest werden auf der Website und in den Formularen **keine inhaltlichen Anforderungen** gestellt.

Auch die **Humboldt-Universität** regelt den Rücktritt wegen Krankheit in einer „Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung“<sup>16</sup>. Dort bestimmt § 107 Abs. 2:

- 
- 13 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, GVBl. 2011, 378.
- 14 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin, FU-Mitteilungen 32/2013 vom 22. August 2013, S. 260, Hervorhebung hinzugefügt.
- 15 Rücktritt von einer (oder mehreren) Prüfungsleistung(en) aus Krankheitsgründen, 21. Februar 2018, abrufbar unter [http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/organisation-service/studienbuero/informatio-nen/20170712\\_Ruecktritt\\_mA1.html](http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/organisation-service/studienbuero/informatio-nen/20170712_Ruecktritt_mA1.html).
- 16 Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium, Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), Nichtamtliche Lesefassung, Verkündungsstand: 1. Mai 2017, abrufbar unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/faecheruebergreifende-satzung-zur-regelung-von-zulassung-studium-und-pruefung-zsp-hu-lesefassung>, Hervorhebung hinzugefügt.

„Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Anmeldung und Zulassung zu einem Prüfungstermin nicht oder überschreitet eine Bearbeitungszeit, ist die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er unverzüglich (...) schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt und einen wichtigen Rücktrittsgrund glaubhaft macht. Im Falle von Krankheit hat die Glaubhaftmachung durch **ärztliches Attest** zu erfolgen.“

Auf der Website der Juristischen Fakultät findet sich unter „Krankmeldung/Verhinderung“ der Hinweis: „Keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einreichen; diese genügen den Anforderungen des Prüfungsrecht nicht!“<sup>17</sup> Das Prüfungsbüro stellt Ärzten für Atteste ein Formular mit Erläuterungen zur Verfügung. Diese „Bescheinigung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsbüro/Prüfungsausschuss“ sieht vor, dass der Arzt neben Angaben zur „Dauer der Beeinträchtigung“ eine „Beschreibung der gesundheitlichen **Beeinträchtigung/Symptome** (z.B. Hinweis auf bestimmte Schmerzen, fiebrige Infektionen)“ liefert und Angaben zu der „sich daraus ergebenden **Behinderung für die Prüfung** (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit od. Schreibfähigkeit)“ macht.<sup>18</sup> Außerdem soll der Arzt vermerken, ob „Examensangst/Prüfungsangst“ für die Beeinträchtigung ursächlich ist und ob aus ärztlicher Sicht eine „erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens“ vorliegt. In den zugehörigen Erläuterungen führt das Prüfungsbüro aus:

„Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu **erforderlichenfalls** den behandelnden Arzt von der **Schweigepflicht zu entbinden**.

Dies bedeutet **nicht**, dass der Arzt die **Diagnose** als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.“<sup>19</sup>

In **Schleswig-Holstein** sieht die Satzungsermächtigung des Hochschulgesetzes (HSG)<sup>20</sup> lediglich vor, dass Prüfungsordnungen bestimmen müssen, „innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 HSG). Vorgaben zu anderen Prüfungen oder speziell zum Rücktritt von Prüfungen finden sich nicht. Die **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel** ordnet in § 20 Abs. 2 Prüfungsverfahrensordnung Bachelor- und Masterstudiengänge<sup>21</sup> an, dass Gründe für einen Rücktritt angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. „Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden.“ Ein Attest-Formular weist den Arzt darauf hin, dass die Rechtsfrage der

---

17 Abrufbar unter <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sp/2015/pruefungen/ruecktritt>.

18 Abrufbar unter [https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sp/2015/pruefungen/ruecktritt/krankmeldung\\_20160316.pdf](https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sp/2015/pruefungen/ruecktritt/krankmeldung_20160316.pdf); Hervorhebungen hinzugefügt.

19 Ebd. S. 2, Hervorhebungen teilweise hinzugefügt.

20 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz) in der Fassung vom 5. Februar 2016, GVOBl. 2016, S. 39.

21 Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008, abrufbar unter <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/pruefungsverfahrensordnung-bachelor-master.pdf>.

Prüfungsfähigkeit von der Prüfungsbehörde zu entscheiden sei: „Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten.“ Der Arzt soll erklären, dass „**prüfungsrelevante Krankheitssymptome**“ vorliegen, die die „Leistungsfähigkeit deutlich einschränken“, dass es sich aber nicht um „Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches“ handelt. Benannt werden müssen die „prüfungrelevante(n) Krankheitssymptome“ aber wohl nicht. In den „Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt“ heißt es außerdem:

„Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der Studierende seine **Einwilligung** dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die nachstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Der Prüfling kann die Einwilligung verweigern und auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (§ 12 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz). Jedoch kann dies zur Folge haben, dass kein triftiger Grund im Sinne der Prüfungsordnungen vorliegt und daher die Prüfung für ‚nicht ausreichend‘ erklärt werden kann.“

In **Hamburg** ermächtigt § 60 des Hochschulgesetzes die Hochschulen zum Erlass von Prüfungsordnungen. In diese „sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über (...) 10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, (...) 13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen (...)“. Der Rücktritt von Prüfungen wird nicht ausdrücklich erwähnt. An der Universität Hamburg regelt unter anderem § 20 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft<sup>22</sup> den Rücktritt von Prüfungen. Abs. 2 lautet:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und dieses durch ein **fachärztliches**, bei Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen durch ein **amtsärztliches Zeugnis** nachgewiesen wird. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische **Funktionsstörung, die Auswirkungen** der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen **Befundtatsachen kann angefordert werden.**“

Das zugehörige Attestformular mit Erläuterungen führt aus:

„**Studierenden obliegt es**, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit **mitzuwirken**. Die Erhebung der Daten steht im Einklang mit dem Hamburgischen Datenschutzgesetz und wurde mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Ihr Arzt kann sich im Prüfungsrecht nicht erfolgreich auf seine Schweigepflicht berufen. In Ihrem Verlangen, ein zur Feststellung Ihrer Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludent erklärte **Entbindung des Arztes von der**

---

22 Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, abrufbar unter <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/service/rechtsgrundlagen/b-studiengang-rw/b-iv-1-studienordnung-der-fakultaet-fuer-rechtswissenschaft-2013-06-19.pdf>, Hervorhebung hinzugefügt.

**Schweigepflicht** hinsichtlich aller dazu erforderlichen Informationen (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993, Az. 6 B 9.93).<sup>23</sup>

Bereits diese wenigen Beispiele zeigen eine **Vielzahl unterschiedlicher Regelungen**: Manche Satzungsermächtigungen gehen auf den Rücktritt von der Prüfung ein, andere nicht. Die Satzungen fordern ärztliche oder amtsärztliche Atteste, teils auch qualifizierte Atteste bestimmten Inhalts. Auch die Verwaltungspraxis reicht vom nicht weiter qualifizierten Attest, über die bloße Feststellung des Vorliegens relevanter Symptome bis zu deren Benennung. Teils wird sogar eine Schweigepflichtentbindung des Arztes angenommen.

## 5. Verfassungsrechtliche Prüfung: allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Verlangt die Universität von einem Studenten für den Rücktritt von der Prüfung die Vorlage eines ärztlichen Attests oder gar die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht, so kommt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht. In der Literatur wird die Vereinbarkeit entsprechender Vorschriften mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nur vereinzelt,<sup>24</sup> in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, bisher noch nirgends untersucht.<sup>25</sup> So findet sich in einem Standardwerk zum Prüfungsrecht nur die Feststellung, es sei „aus höherrangigem (Bundes-) Recht nicht zu beanstanden, dass landesrechtliche Regelungen (...) hinsichtlich der Form des Nachweises (sc. der Prüfungsunfähigkeit) strenge Anforderungen stellen.“<sup>26</sup>

### 5.1. Eingriff in den Schutzbereich

Im Wege richterlicher Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt, das der Sicherung personaler Autonomie und insbesondere der Selbstentfaltung und Selbstdarstellung dient.<sup>27</sup> Die Fortbildung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfolgt in den Kategorien bestimmter Einzelverbürgungen oder Teilgehalte. Hierzu zählt das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, das die Grundbedingungen freier Persönlichkeitsentfaltung sichern soll.

---

23 Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Prüfungsamt, Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) für Prüfungstermine des Studiums der Rechtswissenschaft, abrufbar unter <https://www.jura.uni-hamburg.de/media/studium/pruefungsamt/2017-05-29-nachweis-der-pruefungsunfaehigkeit-fuer-pruefungstermine-des-studiums-rw.pdf>.

24 Fahrenhorst, Die Kontrolle der Prüfungsunfähigkeit, MedR 2003, 207.

25 Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 8, weisen wohl auch deshalb einleitend noch heute darauf hin, dass die Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis der Vergangenheit angehöre.

26 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 269.

27 Dreier, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I Rn. 69 ff.



Sein **Schutzbereich** wird vom Begriff der personenbezogenen Daten bestimmt: Jeder soll selbst entscheiden, wem er solche Daten zu welchem Zweck offenbart.<sup>28</sup> Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Dazu zählen die Tatsache eines Arztbesuchs, festgestellte Symptome und die ärztliche Diagnose. Ein **Eingriff** in den Schutzbereich liegt hier vor. Zwar steht es dem Prüfling frei, entgegen der universitären Satzung oder der Behördenpraxis kein Attest vorzulegen. Wird dann jedoch ein Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund nicht anerkannt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfling verliert einen, womöglich den letzten Prüfungsversuch. In einer vergleichbaren Situation – bei der straßenverkehrsrechtlichen Aufforderung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens – hat das Bundesverfassungsgericht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht angenommen:

„Es stand dem Beschwerdeführer zwar frei, ob er der Anordnung folgen wollte. Für den Fall seiner Weigerung hatte die Behörde jedoch die Entziehung der Fahrerlaubnis angekündigt. Jedenfalls die Ankündigung dieser Rechtsfolge, die der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entspricht, verleiht bereits der auf § 15b Abs. 2 StVZO gestützten Gutachtenanforderung Eingriffscharakter (...).“<sup>29</sup>

## 5.2. Rechtfertigung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nicht schrankenlos. Das Bundesverfassungsgericht orientiert sich an der **Schrankentrias** des Art. 2 Abs. 1 GG (Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz). Insbesondere an die Schranke der „verfassungsmäßigen Ordnung“ legt es jedoch strengere Maßstäbe an als bei der allgemeinen Handlungsfreiheit: Während dort jede formell und materiell verfassungsgemäße Norm ausreicht, insbesondere auch Verordnungen und Satzungen,<sup>30</sup> wird hier ein **formelles Parlamentsgesetz** verlangt, das in besonderem Maße dem Gebot der **Normenklarheit** und der **Bestimmtheit** genügt.<sup>31</sup>

„Das Bestimmtheitsgebot findet auch im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen verschiedenen Ausprägungen seine Grundlage im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, Art. 28 Abs. 1 GG; (...)). Es soll sicherstellen, dass der demokratisch legitimierte Parlamentsgesetzgeber die **wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe** und deren Reichweite selbst trifft, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können. Ferner sichern Klarheit und Bestimmtheit der Norm, dass der Betroffene die Rechtslage erkennen und sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann (...).

---

28 Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 2 I Rn. 79.

29 BVerfGE 89, 69, 84.

30 Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 2 I Rn. 53.

31 Kube, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2009, Bd. VII, § 148 Rn. 84; Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 2 I Rn. 91 m.w.N., auch zu einzelnen kritischen Stimmen.

Der Gesetzgeber hat Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen (...).<sup>32</sup>

In den oben beschriebenen Fällen bestehen daher bereits **formell erhebliche Zweifel** an der Verfassungskonformität.<sup>33</sup> Im Hinblick auf das Prüfungsrecht wird dieses Problem kaum untersucht. Allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des Gesetzesvorbehalts im Prüfungsrecht stellen zwar fest, dass „nach wie vor hinsichtlich der Frage, was im Einzelnen Gegenstand normativer Regelungen sein muss und wie konkret dieses oder jenes zu Regeln ist“, Unsicherheiten bestünden.<sup>34</sup> Dabei wird die Bedeutung der Berufsfreiheit erkannt und eine „tendenziell großzügige Haltung der Rechtsprechung“ festgestellt. Verlangt man jedoch mit dem Bundesverfassungsgericht als Schranke stets ein formelles Parlamentsgesetz, kann eine **satzungsrechtliche Regelung** den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedenfalls **nicht rechtfertigen**. Hinzu kommt, dass selbst diese Regelungen zumeist **keine bestimmten Vorgaben** hinsichtlich des Inhalts des verlangten Attests machen.

**Materiell** ist der Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt, wenn die Norm dem Schutz **überwiegender Allgemeininteressen** dient und verhältnismäßig ist.<sup>35</sup> Sowohl das Recht, bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit von der Prüfung zurückzutreten, als auch die Beschränkungen dieses Rücktritts durch eine Attestpflicht beruht auf dem das Prüfungsrecht beherrschenden **Grundsatz der Chancengleichheit**, der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hergeleitet wird.<sup>36</sup> Der Eingriff ist **verhältnismäßig**, wenn er zur Verfolgung dieses legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist und sich als angemessen erweist.

#### 5.2.1. Geeignetheit

Ein Mittel ist bereits dann **geeignet**, wenn es den gewünschten Erfolg fördern kann; die Möglichkeit der Zweckerreichung reicht aus. Diesem Maßstab genügt eine Attestpflicht. Sie erschwert es, dass sich Kandidaten durch die bloße Behauptung der Prüfungsunfähigkeit einen weiteren Prüfungsversuch und damit einen unlauteren Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen. Die Prüfungsbehörde kann selbst beurteilen, ob die attestierten Beschwerden die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Voraussetzungen der Prüfungsunfähigkeit erfüllen.

---

32 BVerfGE 120, 274, 315 f.

33 Das Fehlen einer „bereichsspezifischen und normenklaren Rechtsgrundlage“ rügt für Schleswig-Holstein auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD): ULD/Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Gemeinsame Handreichung zum Datenschutz für die Hochschulen, Anlage S. 2, abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/hochschulen/>.

34 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 21 ff.; vgl. auch Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 10 ff.

35 BVerfGE 92, 191, 197.

36 Vgl. oben 2.

### 5.2.2. Erforderlichkeit

Weiterhin muss eine Regelung zur Verfolgung des Ziels **erforderlich** sein. Dem Gesetzgeber darf kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Verfügung stehen.

Als **milderes Mittel** käme zwar grundsätzlich in Frage, dem Arzt die Subsumtion zu überlassen und das Attest auf die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zu beschränken. Eine solche Regelung wäre aber **nicht in gleichem Maße geeignet**, die Chancengleichheit zu gewährleisten. Zum einen bliebe mehr Raum für Gefälligkeitsatteste.<sup>37</sup> Zum anderen wäre eine einheitliche Subsumtion bei vergleichbaren Beschwerden kaum zu erreichen, da jeder Arzt nach seinen Maßstäben entscheiden müsste. Zwar wird auch dann, wenn der Arzt lediglich eine Leistungsminderung bescheinigt, die Prüfungsbehörde dieser Einschätzung in aller Regel folgen und die Prüfungsunfähigkeit feststellen.<sup>38</sup> Im Einzelfall bleibt ihr aber die Möglichkeit, den Rücktritt abzulehnen, wenn etwa die Leistungsminderung nur unerheblich oder die Erkrankung dauerhaft ist.<sup>39</sup>

Im Übrigen ist nach dem konkret geforderten **Inhalt des Attests** zu unterscheiden. **Erforderlich** ist nur die Bescheinigung derjenigen **Tatsachen**, die die Prüfungsbehörde **für ihre Subsumtion** kennen muss. Die Erhebung darüber hinausgehender personenbezogener Daten ist dagegen nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Konkret bedeutet das: Um über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit entscheiden zu können, muss die Prüfungsbehörde die **Krankheitssymptome** („Befundtatsachen“<sup>40</sup>) und daraus folgende Minderungen der Leistungsfähigkeit kennen. Legt man weiter den von der Rechtsprechung geprägten Begriff der Prüfungsunfähigkeit zugrunde, kann auch die Bescheinigung verlangt werden, dass es sich um eine vorübergehende Erkrankung handle und dass die Symptome nicht Folge von Prüfungsangst seien. **Nicht erforderlich** ist dagegen die Kenntnis der **Diagnose**.<sup>41</sup> Leidet der Prüfling ausweislich des Attests an hohem Fieber und ist dadurch seine Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt, reichen diese Angaben zur Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit aus; die Prüfungsbehörde muss nicht wissen, welche Krankheit das Fieber verursacht. Gegen diese Differenzierung zwischen Symptomen und Diagnose spricht auch nicht, dass es gelegentlich einfacher sein mag, eine Diagnose anzugeben, die die Subsumtion durch die Prüfungsbehörde erleichtern kann, etwa dass der Prüfling an einer Grippe leide.<sup>42</sup> Dem

---

37 Vgl. hierzu nur Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 254, 275, 278.

38 BVerwG, Beschluss vom 22. Juni 1993, Az. 6 B 9/93, Juris; Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 278.

39 Vgl. auch Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 211.

40 So etwa in § 12 Abs. 1 S. 3 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg.

41 Jeweils ohne Grundrechtsprüfung gegen die Nennung der Diagnose auch Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 277; Kern, in: Laufs/Kern (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 51 Rn. 5; Der Hessische Datenschutzbeauftragte zu der Frage der Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit an hessischen Universitäten und Hochschulen, 22. April 2014, abrufbar unter <https://datenschutz.hessen.de/daten-schutz/hochschulen-schulen-und-archiv/der-hessische-datenschutzbeauftragte-zu-der-frage-der>; dafür Stump, MedR 1993, 261, 263.

42 Vgl. Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 277: „Die genaue Bezeichnung der Krankheit ist zweckmäßig, aber nicht entscheidend.“

Prüfling und seinem Arzt steht es frei, solche Angaben zu machen, die im Einzelfall auch nahe-liegen mögen. Erforderlich ist die Angabe einer Diagnose jedoch auch in solchen Fällen nicht.

Soweit in besonderen Fällen ein Attest des behandelnden Arztes nicht ausreichen sollte, wird jedenfalls ein **amtsärztliches Attest** hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der ärztlichen Fest-stellungen bieten.<sup>43</sup> Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere für Staatsprüfungen.<sup>44</sup> Die Offenlegung der Diagnose ist aber auch hier nicht erforderlich.

### 5.2.3. Angemessenheit

Eine Norm, die zur Sicherung der Chancengleichheit geeignet und erforderlich ist, muss sich schließlich als **angemessen** erweisen. Die Grundrechtsbeeinträchtigung darf zu dem angestrebten Vorteil nicht außer Verhältnis stehen. In eine **Gesamtabwägung** sind hier insbesondere die Schwere des Grundrechtseingriffs und die Gefahren einzustellen, die der Gesetzgeber abwenden möchte. Die **Eingriffsintensität** hängt entscheidend von der Art der betroffenen Daten ab. Zwar gibt es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine belanglosen Daten.<sup>45</sup> Für die Eröffnung des Schutzbereichs kommt es daher nicht darauf an, ob die Sozial-, die Privat- oder die Intimsphäre betroffen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kommt es aber auf die Art der personenbezogenen Daten an.<sup>46</sup> Wenn auch das Bundesverfassungsgericht eine strenge Sphärenzuordnung teilweise aufgegeben hat, ist die Nähe der Daten zum Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes weiterhin von Bedeutung.<sup>47</sup> Befunde über den Gesundheitszustand stehen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung nach Auffassung des Gerichts nahe.<sup>48</sup>

Der hiermit zum Ausgleich zu bringende Grundsatz der **Chancengleichheit** darf in seiner Bedeu-tung jedoch nicht unterschätzt werden,<sup>49</sup> wie dies mitunter geschieht. So wird teilweise ein Wider-spruch darin gesehen, dass sich der Arbeitgeber bei der Krankschreibung eines Arbeitnehmers mit der Subsumtion des behandelnden Arztes begnügen müsse. Daher könne im Prüfungsrecht nicht mehr verlangt werden, zumal hier ein wirtschaftliches Interesse der Hochschule fehle.<sup>50</sup> Der

---

43 Zum amtsärztlichen Attest Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 280 m.w.N.; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 470 ff.; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 208.

44 Allerdings auch hier nur auf Verordnungsebene, so etwa in § 7 Abs. 3 Berliner Juristenausbildungsordnung; § 12 Abs. 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg; ähnlich § 18 Abs. 1 S. 4 Approba-tionsordnung für Ärzte.

45 BVerfGE 65, 1, 45.

46 Vgl. nur BVerfGE 89, 69, 82.

47 Vgl. m.w.N. und mit allgemeiner Kritik am Sphärenmodell Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 2 I Rn. 92 f.

48 BVerfGE 89, 69, 82 ff., betont außerdem den noch einmal gesteigerten Schutz psychologischer Befunde; noch klar für die Zuordnung zur Privatsphäre BVerfGE 32, 373, 379.

49 Vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 16. Januar 2017, Az. 2 K 6510/15, Juris, Rn. 54.

50 Kühne, JA 1999, 523, 524; ähnlich Zimmerling, WissR 35 (2002), 151, 165 ff.; Zimmerling/Brehm, Prüfungs-recht, Rn. 487 ff.

Vergleich trägt jedoch nicht.<sup>51</sup> Am Ausschluss erschlichener Prüfungsversuche besteht durchaus ein wirtschaftliches Interesse der Universität.<sup>52</sup> Viel schwerer wiegen allerdings die betroffenen grundrechtlichen Positionen: Auf Seiten der anderen Kandidaten streitet nicht nur der allgemeine **Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) für die Beschränkung des Prüfungsrücktritts. Verstärkend kommt die **Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG) hinzu, denn das Bestehen von Prüfungen und die erreichten Noten sind regelmäßig entscheidend für den Zugang zu bestimmten Berufen.<sup>53</sup> Schließlich dient der Grundsatz der Chancengleichheit auch dem Gemeinwohlinteresse an vergleichbaren und aussagekräftigen Prüfungsergebnissen und damit mittelbar der **Qualitätssicherung** in den Berufen, die die Prüfungskandidaten später ausüben.

Es erscheint daher durchaus **angemessen**, wenn eine entsprechend ausgestaltete Norm die Prüfungsämter durch die Bescheinigung von **Krankheitssymptomen** in die Lage versetzt, Gefälligkeitsatteste so weit wie möglich auszuschließen und außerdem eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren. Andernfalls hinge die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts – auch abseits von Gefälligkeitsattesten – weitgehend von den unterschiedlichen Maßstäben der behandelnden Ärzte ab. Typische Risiken, die in der Arbeitswelt mit der Offenlegung von Krankheitssymptomen gegenüber dem Arbeitgeber verbunden wären, insbesondere Nachteile bei der weiteren Karriere, bestehen hier nicht.<sup>54</sup> Die Mitglieder der Prüfungsbehörde sind außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzen sie diese Verpflichtung, können sie sich nach § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafbar machen.<sup>55</sup>

**Unangemessen** erscheint es dagegen, wenn eine pauschale **Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht** verlangt wird. Sie hätte, ginge man von ihrer Wirksamkeit aus, nicht nur zur Folge, dass sich das Prüfungsamt doch über die Diagnose informieren könnte, deren Kenntnis für seine Subsumtion und damit für die Förderung des legitimen Ziels nicht erforderlich ist. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wöge auch ungleich schwerer. Das Prüfungsamt könnte in Abwesenheit des Prüflings Rücksprache mit dem Arzt halten. Während der Prüfling beim bloßen Überreichen eines Attests genaue Kenntnis von den weitergegebenen Daten hat, im Zweifel auch von der Vorlage des Attests absehen oder ein weiteres einholen kann, verlöre er im Fall der Schweigepflichtentbindung die weitere Kontrolle über seine Gesundheitsdaten.

In der Praxis der Prüfungsämter dürfte dem Verlangen nach einer Schweigepflichtentbindung aber teilweise ein Missverständnis zugrunde zu liegen: Die Prüfungsämter wollen wohl regelmäßig keine über den Inhalt des Attests hinausgehenden Informationen, sondern meinen, dass eine – zumindest „**konkludente**“ – **Schweigepflichtentbindung** des Arztes für die Erteilung des Attests

---

51 So auch Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 210.

52 Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 209 f.

53 Vgl. Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 275: „Prüflinge als künftige Berufsbewerber“; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 210: Es werde über „Lebenschancen“ entschieden.

54 Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 279; Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 210.

55 Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 210.

erforderlich sei.<sup>56</sup> Das erscheint fragwürdig. Immerhin dürfte der Patient aus dem Behandlungsvertrag einen Anspruch auf die Erteilung einer Bescheinigung über Feststellungen des Arztes haben.<sup>57</sup> Übergibt der Arzt ein solches Attest dem Patienten, ist dies keine Frage der Schweigepflicht, die nur gegenüber Dritten bestehen kann.<sup>58</sup> Es obliegt dann dem Patienten, ob er das Attest an einen Dritten weitergibt. Überzeugend erscheint daher die Differenzierung, die sich auf dem Formular einer Hochschule findet: Bittet der Patient den Arzt, das Attest direkt an das Prüfungsamt zu übermitteln, so liegt darin eine Entbindung von der Schweigepflicht; übergibt der Arzt das Attest dagegen zur weiteren Verwendung an den Patienten, so ist eine Schweigepflichtentbindung nicht erforderlich.<sup>59</sup> In jedem Fall muss ausgeschlossen sein, dass das Prüfungsamt von dem Arzt über das Attest hinausgehende Informationen erhält.

## 6. Ergebnis

Die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests für den Rücktritt von einer Hochschulprüfung greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein. Ein solcher Eingriff ist formell nur zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über den Grundrechtseingriff selbst in einem Parlamentsgesetz hinreichend klar und bestimmt trifft. Materiell verfassungsgemäß wäre ein entsprechendes Gesetz, wenn es den Inhalt des Attests auf diejenigen Informationen beschränkte, die die Prüfungsbehörde für ihre Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit braucht. Hierzu gehören die ärztlich festgestellten Symptome, nicht aber die Diagnose.

\*\*\*

- 
- 56 So etwa Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, oben Fn. 22; eine konkludente Schweigepflichtentbindung nehmen auch an: Jeremias, in: Niehues/Fischer/Jeremias (Hrsg.), Prüfungsrecht, Rn. 279; Zimmerling, WissR 35 (2002), 151, 165 f., 168; Kühne, JA 1999, 523, 525; Stump, MedR 1993, 261, 263.
- 57 So auch Fahrenhorst, MedR 2003, 207, 213, die dennoch eine „konkludent erklärte“ Schweigepflichtentbindung annimmt.
- 58 In diesem Sinne wohl auch: Der Hessische Datenschutzbeauftragte zu der Frage der Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit an hessischen Universitäten und Hochschulen, 22. April 2014, abrufbar unter <https://daten-schutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/der-hessische-datenschutzbeauftragte-zu-der-frage-der>.
- 59 Hochschule Konstanz, Fachärztliche Bescheinigung (Attest) über die Befundtatsachen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können, S. 2 (Informationen zur Verfahrensweise), abrufbar unter <https://www.htwg-konstanz.de/fileadmin/pub/studium/studabt/Antraege/AErtzlicheBescheinigung20171121.pdf>.